

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

§.I. Anfang der Consultationum unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung: Ordnung des folgenden Vortrags: Richtigkeit der nachstehenden Protocollen: Nöthige Beobachtung des Unterscheids ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

# Swolfften Buchs.

J.I. Anfang der Confultationum unter ben Stanben us ber Die Haupt Friedens Sandlung : Ordnung des folgenden Vortrags: Richtigkeit der nachste-benden Protocollen: Nothige Beobachtung bes Unterscheide zwischen bem alten und neuen Calens

II. Præparationes Evangelicorum circa Modum & Ordinem Tractandi. Protocolla daju: N. l. De Modo & Ordine Tractandi fiberhanpe. N. II. 2Bobin die Reformirten wegen Ginschlieffung in ben Frieden, ju verweisen. N.III. Bie die Zinsage des Catholischen Directorii und die Tractation der Gravaminum zu befordern, it. was in dem Aufe fag ber Evangelischen, quoad Proamium zu andern ac. N. IV. Erinnerungen ben bem britten und achten Art. Propositionis Suecica. N. V. Bon Admission ber Protocolliften im Reiche Raht: von der Frage: Num vivo Imperatore Rex Rom, sit eli-gendus? N. VI. Bon den Gravaminibus. N. VII. Bon der Pluralitate Votorum und der Assecuration por Speyer. N. VIII. De Caula Refor-matorum & Palatina. N. IX. Yon ber Catholicorum Gegen: Gravaminibus.

f.III. Summa Capita ber Schwebischen Replic. IV. Erfte Seffion im Fürften Rath gu Ofingbruct, über ein von Munfter eingelangtes einseitiges Conclusum.

V. Protocollum Der Erften Session, de Ordine Materiarum tractandarum.

VI. Protocollum der Sweyten Session, de Modo traandi & conferenci swischen den Standen zu Offnabruck und Munfter. VII. Protocollum der Dritten Session, von den

Schonbeckischen Tractaten : de Intentione belli fufcepti: Von der Eron Spanien, als einem Adhærenten.

VIII. Protocollum der Vierten Session, den Punctum Amnestia betreffend: Evangelicorum Votum

IX. Protocollum ber gunfften Session, über Die Jura Statuum Imperii.

X. Protocollum der Sechften Session, Die von ben Frangofen vor Portugall verlangte Paf Briefe 2c. betreffend : N. II. Confæderations - Tractat swiften Francfreich und Portugall.

## Swolfftes Buch.

Januar.

lung.

trachtung der würcklichen Consultationen in ber haupt: Sache. Dann nach: Anfang der Confultatio. dem sowol der benden Eronen, Franckreich num unter und Schweden, am iten Jan. bes verwiches den Ständen nen 1645ten Jahrs ausgestellten Fries Saupt: Frie: Dens: Propositiones, als auch die darauf dens : Sand, am 18. Octob. ej. anni ertheilte Ranferliche Untwort, nicht weniger die, von ben Eronen dagegen mundlich gethanene Replic, ben Reichs Standen zugekommen waren, um barauf Dero Gutachten und Meynungen zu eröffnen: Immittelst auch Diejenige Sindernuffen aus dem 2Beg geraumet waren, welche die Berahtschlagungen der Reiche Stande unter einanber unterbrechen funten; Weniger nicht ber Modus Consultandi unter Ihnen also reguliret war, daß an den benden wird bewundern noch verdancken können.

ir kommen nunmehro zur Be- Congress. Orten, Minster und Ofina- 1646. bruck, jugleich die Deliberationes, bergestalt gepflogen werden sollten, daß die Januar. gefammten Reichs-Stande, an folchen benben Orten, mit einander ale die 3. gewohnlichen Reiche : Collegia gu betrachten maren, die fich eines gemeinsamen Schluffes, burch gewöhnliche Re- und Correlationes, mit einander ju berfteben hatten; So war min nichts mehr übrig, als bie Hand selbst an das hochwichtige Friedens Werck, wornach das gange, durch den langwierigen und blutigen Krieg ermubete Deutschland seuffgete, einmal ju legen. Welches auch mit folchem tapfermuthigen Enfer von ben Reichs. Standischen Gesandten geschehenist, baß bie Nachwelt ihren baben erwiesenen gang unermubeten Fleiß nimmermehr gemig

Ordnung des folgenden Bortrags.

Januar. lichkeit, an das Licht moge gestellet, und die, wegen der vielen zusammen schlagenben Materien, welche ju gleicher Beit vorgetommen find, fast nicht zu vermeiben ftehende Unordnung, moglichst vermieden werde; So wollen wir nunmehro, in einer ununterbrochenen Ordnung, ohne Einmischung einiger andern Materie, basjenige vortragen,was unter benen gu Dfinas brick anwesenden Reichs-Standen, in ber Saupt-Sache über die Friedens-Propofitiones, Rapferliche Responsiones und ber Eronen Replicas, ohne Absicht auf Die Religion, ift consultiret und mit den Munsterischen Gesandten verglichen worden: barauf sofort basjenige folgen foll, was zwischen den benden Religions-Partenen im Reich, ben Catholifchen und Augipurgifchen Confessions - Berman: ben, ju Bergleichung ber Gravaminum Ecclesiasticorum, worinnen die Status Imperii, gleichsam als 2. besondere Corpora ju consideriren waren, vorgegangen ift.

Damit aber Niemand Urfach habe, ju gweiffeln, ob eben alles basjenige, was in folgenden ungeführet werden wird, gerabe also tractiret worden fen, und ob man auch den Protocollis, welche allhier der Welt por Ungen gelegt werden, volligen Glauben benzumeffen habe; fo ift diefer besondere Umstand, was es mit folchen Protocollis vor Beschaffenheit habe, nicht auffer Ummerckung zu laffen. Nemlich, es war noch zu felbiger Zeit der Gebrauch, daß man in dem Reichs-Nach feine Secretarios ober Protocollisten, ben ben Confultationen und Votirungen guliefie, fonbern ein jeder Gefandter mufte fein Protocoll, felbft, mit eigener Sand, im Raht führen und zugleich votiren, fogar, daß auch bas Directorium felbit alles notirte, und hernach in ein Conclusum brach: te. Rachbem aber berschiedene Gefand-

1646. Damit aber alles in besto mehrerer Deuts ten jum voraus ermeffeten, baß, wann 1646. bie Consultationes ben biefer überwiche tigen Sache recht angeben wurden, biefe Urt zu Protocolliren ihnen allzuschwehr fallen , auch vielleicht gefährlich fenn moch te; Go verlangete ber Erg. Bischoffliche Magdeburgische, ber Sachsen-Altenburgissche, Weymarische, Beyerische und Pommerifche Gefandte, bag ihnen bergonnet werden mochte, eine vertraute und beendigte Perfon, welche bas Protocoll führete, jebesmals mit in ben Rath zu nehmen, fo Ihnen auch von benen übrigen Gefandten, jedoch ohne Consequenz zugestanden Auf diese Art find nun die nachftebende Protocolla jum Stand gefommen, indem die Protocolliffen ber ernanns ten 4. Evangelischen Gefandten, nicht nur alles, was in Senatu vorgefommen, aufs geschwindeste jedesmals niedergeschrieben, sondern auch allezeit nach geendigter Sesfion thre Protocolla jusammen conferiret und baraus ein einstimmiges Protocoll gefertiget haben. hiervon haben wir nun, aus bes Sachfen : Benmarischen Gesandtens, D. Georgii Achatii Debers, Original - Acten, welche in bem Sochfürstlichen Schwargburgischen Archiv zu Rubelftadt aufbehalten werben, getreue Abschrifften erhalten; und fan hieraus jedermann erfehen, bag in feinem Archiv in Deutschland, auffer benenjenigen Orten, wohin obernannte Gefandten ihreBerichte erftattet haben, bergleichen um= frandliche und ausführliche Protocolla in 3= Mothige De gesamt vorhanden sein werden. Worben obachengest noch dieses zu bemercken sieher, daß, weil zu und ihnreissen der swischen da selbiger Zeit, die Catholischen sast mehren- alten und theils in ihren Actis, fich bes Gregoria- neuen Calm nischen Calenders, wie hingegen Die Mug- ber. spurgische Confession-Berwandten fich bes Julianischen bedient haben, man fich nicht irren laffen muffe, wann man eine Discrepanz in ben Datis einiger Benlagen antrifft.

anuar.

Michtigfeit ber nach fter benden Protocollen.

### 11.

Jedoch, ehe wir die, zwischen den Canes Evange-tholicis und Evangelicis gemeinsam gelicorum cir-pflogene Consultationes anführen; wird nicht unangenehm senn, vorhero die, inter tractandi. Evangelicos folos, gehaltene Protocolla, aus welchen zu feben, wie forgfälltig Diefelbe fich auf bas Saupt - Werct præ-

pariret haben, bengulegen. Das hieben befindliche Protocollum sub N. I. banbelt de modo & Ordine tractandi: N. II. fo allein unter ben Evangelicis geführet wurde, concerniret die Ginfdlieffung ber Reformirten in ben Rrieben: N. III. Bie die Anfage ben bem Ca-

tho: